

Fachdienstordnung für den Fachdienst Katastrophenschutz & Notfallvorsorge im ASB Landesverband Berlin e.V.

§ 1 Wesen und Erkennungszeichen

- (1) Der Name des Fachdienstes ist „Katastrophenschutz & Notfallvorsorge im ASB Landesverband Berlin e.V.“, im weiteren KatS genannt.

Der KatS ist ein Fachdienst des Arbeiter-Samariter-Bundes Landesverband Berlin e.V., im weiteren LV genannt.

Die Tätigkeit unterliegt der Satzung des LV und den Richtlinien des Bundesverbandes des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V., im weiteren ASB genannt.

- (2) Als Kennzeichen führt der Fachdienst KatS ein rotes lang gezogenes „S“ im gelben Kreuz auf rotem Untergrund in Verbindung mit dem Namen „Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Berlin e.V.“.

§ 2 Aufgaben / Grundlagen / Struktur

- (1) Die vordringlichen Aufgaben des KatS als humanitärer und gemeinnütziger Fachdienst des LV sind das Schaffen und die Förderung aller Maßnahmen die der Gefahrenabwehr und Bekämpfung von Katastrophen dienen.
- (2) Grundlage für das Handeln sind das nach Landesrecht organisierte System der Gefahrenabwehr und Hilfeleistung bei außergewöhnlichen Schadensereignissen im Sinne von § 2 des Katastrophenschutzgesetzes – KatSG –.

Wesentliche Grundlagen sind:

Gesetz über die Gefahrenabwehr bei Katastrophen (KatSG),
Verordnung über die externen Notfallpläne nach dem Katastrophenschutzgesetz (ExtNotfallplanVO KatSG),
Verordnung über den Katastrophenschutzdienst (KatSD-VO),
Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln),
Gesetz über die Feuerwehren im Land Berlin (Feuerwehrgesetz - FwG),
Gesetz über den Rettungsdienst für das Land Berlin (Rettungsdienstgesetz - RDG),
Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz - ZSKG).

- (3) Zu den Kernaufgaben nach Absatz (1) gehören insbesondere
- a) Aus- und Fortbildung in Erste Hilfe und im Sanitätswesen
 - b) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Helfer, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - c) Mitwirkung bei der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen,
 - d) Mitwirkung im Rahmen der Rettungsdienstgesetze,

- e) Mithilfe bei der Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Katastrophenschutzes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden,
 - f) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
 - g) Zusammenarbeit mit Bundes- und Landesbehörden.
- (4) Weitere bedeutende Aufgabe des KatS ist die Nachwuchsgewinnung und -förderung.
- (5) Der KatS gliedert sich in die Fachgruppen
- a) Sanitätsdienst (SanDi),
 - b) Betreuungsdienst (BeDi),
 - c) Führung und Kommunikation (Fükom),
 - d) Realistische Notfalldarstellung (RND),
 - e) Krisenintervention / Einsatznachsorge (KIT / ENT),
 - f) Technik und Sicherheit (TeSi),
 - g) Hochwasser (HoWa)

§ 3 Sicherung der Gemeinnützigkeit

- (1) Gemäß der Satzung des LV verfolgt der KatS, für den Fall der steuerlichen Registrierung, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der KatS ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des KatS dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Landesverbandes verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des KatS erhalten. Ausgenommen hiervon ist die angemessene Erstattung von Aufwendungen, die den Mitgliedern durch die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des KatS entstehen. Soweit pauschale Aufwandsvergütungen gewährt werden, müssen sie angemessen sein.
- (3) Der KatS darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die in den regionalen Gliederungen aufgenommenen Mitglieder können durch schriftlichen Antrag Mitglied im Fachdienst KatS werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im KatS, ggf. im ASB, endet durch
- a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Auflösung des Fachdienstes.

- (2) Die Mitglieder haben den Austritt aus dem KatS schriftlich an die Fachdienstleitung zu erklären.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte der Mitglieder sind:
- a) Teilnahmerecht an Veranstaltungen und Versammlungen,
 - b) Tragen der Dienst- und Einsatzkleidung,
 - c) Recht auf Aus-, Weiter- und Fortbildung,
 - d) Wahlrecht.
- (2) Die Pflichten der Mitglieder sind:
- a) Beachtung des Verhaltenskodex nach innen und außen im Sinne des ASB,
 - b) Befolgung von Weisungen der Leitungs- und Führungskräfte während des Einsatzes,
 - c) Verantwortungsbewusste Durchführung übernommener Dienste,
 - d) pflegliches Behandeln von Einrichtungen, Dienstkleidung, Geräten und Fahrzeugen,
 - e) Teilnahme an Aus-, Weiter- und Fortbildung.

§ 7 Organe

Organe des KatS sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) die Fachdienstleitung

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ. Sie entscheidet über die Angelegenheiten des Fachdienstes, soweit die Entscheidung nicht der Fachdienstleitung zugewiesen ist.
- (2) Zu den Aufgaben und Befugnissen der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
- a) den Bericht von der Fachdienstleitung über ihre Tätigkeit und die Gesamtlage des KatS entgegenzunehmen,
 - b) den Jahresabschluss des KatS entgegenzunehmen,
 - c) den Prüfbericht der Landeskontrollkommission des LV entgegenzunehmen,
 - d) alle vier Jahre die Mitglieder der Fachdienstleitung zu wählen,
 - e) Mitglieder der Fachdienstleitung abzurufen,
 - f) über die Entlastung von Mitgliedern der Fachdienstleitung zu entscheiden,
 - g) Änderung der Ordnung zu beschließen,
 - h) über die Auflösung des KatS zu beschließen.
- (3) Im KatS wird jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt. Sie wird von der Fachdienstleitung einberufen. An der Versammlung können alle Mitglieder des KatS teilnehmen. Mitglieder haben aktives Wahlrecht nach Vollendung des 16. Lebensjahres, passives Wahlrecht nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von der Fachdienstleitung

einuberufen, wenn

- a) die Fachdienstleitung es beschließt,
 - b) wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder des KatS verlangt wird,
 - c) wenn der LV oder die Landeskontrollkommission des LV dies unter Angabe von Zweck und Grund verlangt.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden
- a) von stimmberechtigten Mitgliedern,
 - b) von der Fachdienstleitung,
 - c) vom Vorstand und von der Landeskontrollkommission des LV.
- (6) Anträge müssen der Fachdienstleitung spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Initiativanträge bedürfen der Zustimmung von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Widerspruch von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten darf über die Angelegenheit kein Beschluss gefasst werden. Über Initiativanträge auf Abänderung der Satzung kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe von Zeit und Ort der Versammlung, der Tagesordnung und der wesentlichen Unterlagen durch Übersendung per Post oder durch Versendung auf elektronischem Wege und/oder Aushang einzuladen.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein – Stimmen zu berechnen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
- (9) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erlangen im ersten Wahlgang nicht alle Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang für die im ersten Wahlgang nicht besetzten Funktionen statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Blockwahl ist zulässig.

§ 9 Fachdienstleitung

- (1) Die Fachdienstleitung besteht aus:
- a) dem/der Fachdienstleiter/in,
 - b) einem/einer 1.stellvertretenden Fachdienstleiter/in,
 - c) einem/einer 2.stellvertretenden Fachdienstleiter/in.
- (2) Die Fachdienstleitung führt die Geschäfte des KatS in Berlin eigenverantwortlich und gewissenhaft und vertritt ihn nach innen und außen. Dabei hat sie die Bundesrichtlinien des ASB, die Satzung des LV, diese Ordnung, die Geschäftsordnung sowie die Beschlüsse der Landeskongress und des Landesausschusses des LV sowie der Mitgliederversammlung zu beachten und sich nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen.
- (3) Nicht übertragbare Entscheidungen der Fachdienstleitung sind insbesondere:
- a) die strategischen Ziele des LV und KatS periodisch festzulegen,

- b) den jährlichen Haushaltsplan sowie etwaige Nachtragshaushaltspläne zu beschließen,
 - c) eine Geschäftsordnung für die Fachdienstleitung zu erarbeiten, in der auch die Aufgabenverteilung zwischen den Leitungsmitgliedern zu regeln ist,
 - d) die Mitgliederversammlungen einzuberufen,
 - e) die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber der Mitgliederversammlung zu erfüllen.
- (4) Aufgabe der Fachdienstleitung ist es ferner,
- a) dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich der Finanzen und Kontrolle die Verpflichtungen der Bundesrichtlinien des ASB eingehalten werden,
 - b) die Vertretung und Repräsentation auf kommunalpolitischer Ebene und in der Öffentlichkeit wahrzunehmen,
 - c) für eine gute Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand zu sorgen und diesen bei seiner Arbeit zu unterstützen,
 - d) für eine gute Zusammenarbeit mit den Regionalverbänden zu sorgen und diese bei ihrer Arbeit zu unterstützen,
 - e) dafür Sorge zu tragen, dass die Aktivitäten im Bereich des freiwilligen Engagements gefördert und koordiniert werden.
- (5) Die Fachdienstleitung bildet zur Unterstützung ihrer Tätigkeit einen Fachausschuss KatS. Dem Fachausschuss KatS gehören die von der Fachdienstleitung zu berufenden Fachgruppenleiter gemäß §2 (5) sowie ein(e) Jugendvertreter/in an. Für die Berufung zum Fachgruppenleiter und Jugendvertreter ist im Regelfall dem mehrheitlichen Vorschlag der jeweiligen Fachgruppe / Jugendgruppe zu folgen, andere Ernennungen sind nur in besonders begründeten Fällen zu erfolgen.
- (6) Die Sitzungen finden monatlich statt. Sie werden vom Fachdienstleiter einberufen.
- (7) Ein Mitglied der Landeskontrollkommission des LV, ist berechtigt, an den Sitzungen der Fachdienstleitung und des Fachausschusses beratend teilzunehmen.
- (8) Die Fachdienstleitung wird für vier Jahre gewählt. Die Wahl findet in der der Landeskongress vorausgehenden ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Bei Nachwahl einzelner Mitglieder der Leitung bleibt ihre Amtszeit auf die verbleibende Amtsdauer der übrigen Mitglieder der Leitung beschränkt.
- (9) Die gewählten Mitglieder der Fachdienstleitung sind ehrenamtlich tätig. Sie dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Landesverband stehen.
- (10) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Fachdienstleitung.

§ 10 Finanzen

In Zusammenarbeit mit dem LV stellt der Fachdienst KatS für das jeweilige Kalenderjahr einen Haushaltsplan und einen Investitionsplan mit Kostenstellen und Verwendungszweck auf. Dem Fachdienst KatS werden danach die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt. Diese werden durch die Fachdienstleitung eigenverantwortlich verwaltet und verantwortet.

§ 11 Kontrollkommission

- (1) Die Landeskontrollkommission des LV stellt die wirtschaftlichen Verhältnisse des Fachdienstes und das satzungsgemäße Handeln der Fachdienstleitung fest, indem sie insbesondere die Verwendung der Mittel, die Planung und Rechnungslegung und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne des entsprechenden Kapitels der Bundesrichtlinien überprüft. Haben interne und externe Revision oder Aufsichtsgremien Mängel festgestellt, so überwacht sie deren Behebung durch die Fachdienstleitung.
- (2) Die Landeskontrollkommission führt mindestens einmal im Jahr eine Prüfung des Fachdienstes durch. Darüber hinaus kann sie in begründeten Fällen weitere Prüfungen vornehmen.
- (3) Im Rahmen der Prüfungen hat die Landeskontrollkommission ein Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge. Soweit vorhanden, stützt sie sich auf die Berichte und Ergebnisse der internen und externen Revision sowie von Aufsichtsgremien. Ihr ist alles vorzulegen und ihr ist jede Aufklärung und jeder Nachweis zu gewähren.
- (4) Die Landeskontrollkommission ist berechtigt, zur Aufklärung von Sachverhalten die Einberufung von Fachdienstleitungssitzungen zu verlangen und an diesen Sitzungen teilzunehmen.
- (5) Innerhalb von drei Monaten nach der Prüfung legt die Landeskontrollkommission der Fachdienstleitung, zur Beachtung einen schriftlichen Prüfungsbericht vor. Vor Erstellung des Prüfungsberichts ist die Leitung zu hören. Der Bericht ist unter Beachtung der Stellungnahme der Leitung zu erstellen.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Mitglieder können Vereinsordnungsmittel verhängt werden, wenn sie:
 - a) gegen die Bundesrichtlinien des ASB, die für sie geltenden Satzungen oder Beschlüsse der zuständigen Organe verstoßen oder sonstige Mitgliedspflichten verletzen,
 - b) Eigentum oder Vermögen des KatS, seiner Zuwendungsgeber und Kostenträger vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigen oder dem KatS in seinem Ansehen schaden,
 - c) gesetzliche Vorgaben nicht einhalten, soweit der KatS hiervon betroffen ist,
 - d) den Aufgaben, Zielsetzungen und Interessen des KatS grob zuwider handeln oder diese gefährden.
- (2) Vereinsordnungsmittel sind:
 - a) Erteilung von Rüge, Verwarnung oder Verweis;
 - b) Befristeter Entzug der Ausübung von Mitgliedsrechten;
 - c) Suspendierung von Funktionen im Fachdienst;
 - d) Ausschluss aus dem KatS bei schwerwiegendem Fehlverhalten.
 Die Wahl des Ordnungsmittels bestimmt sich nach der Schwere der Pflichtverletzung. Es gilt der Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs.
- (3) Über die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln gegen natürliche Personen entscheidet grundsätzlich die Fachdienstleitung in Zusammenarbeit mit dem Vorstand der jeweiligen regionalen Gliederung. In schwer wiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens ist auch der Landes- oder Bundesvorstand unmittelbar für die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln zuständig.

- (4) Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmittel zunächst anzudrohen. Mit der Androhung kann die Anordnung der Vornahme einer Handlung oder Unterlassung zur Beseitigung des pflichtwidrigen Zustandes innerhalb einer festzusetzenden Frist verbunden werden.
- (5) Vor der Entscheidung ist das Mitglied anzuhören. In schwer wiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen.
- (6) Die Entscheidung hat sofortige Wirkung. Ordnungsmittel sind aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht vorlagen oder weggefallen sind.
- (7) Gegen eine Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang das Schiedsgericht angerufen werden. Bei Fristversäumung wird die Entscheidung endgültig wirksam. Das Schiedsgerichtsverfahren hat keine aufschiebende Wirkung. Bei Entscheidungen gemäß Abs. (3) Satz 2 hat das Schiedsgericht unverzüglich zu entscheiden.
- (8) Das Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach der von der Bundeskonferenz des ASB beschlossenen Schiedsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Diese wird hiermit anerkannt.

§ 13 Auflösung des Fachdienstes

Bei Auflösung des Fachdienstes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den LV, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.